

## **Abwassergebühren: Abzocke, Missmanagement oder wirtschaftliche Notwendigkeit**

Stadtrat Dr. Peter Neubert, Fraktion DIE LINKE, Mitglied des Betriebsausschusses

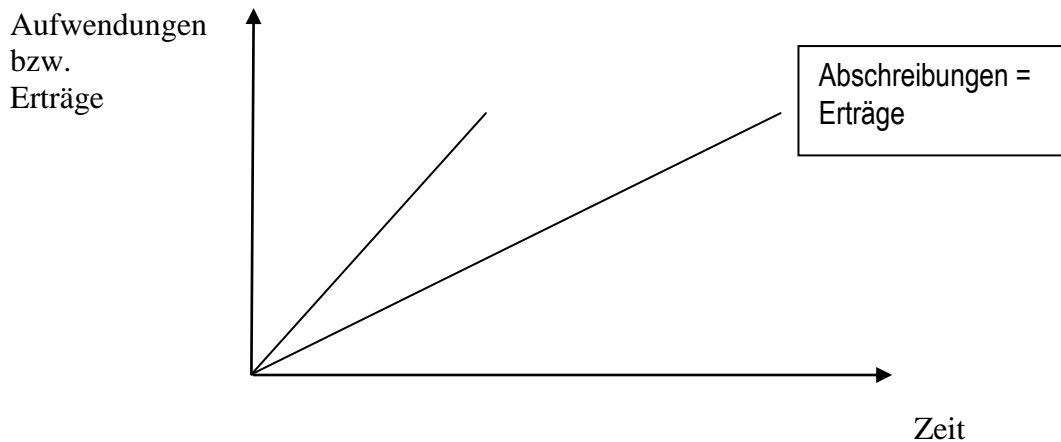
In der Stadtratssitzung am 20. Oktober wurden mehrheitlich die Satzungen zur Regelung der Abwasserentsorgung in unserer Stadt beschlossen. Unsere Fraktion hat diesen Beschlussvorlagen mit großer Mehrheit, wenn auch mit „Bauchschmerzen“, zugestimmt.

Entsprechend der Notwendigkeit der Neukalkulation der Abwasserentgelte aufgrund des Ablaufs der Kalkulationsperiode waren die Satzungen für die Abwasserbeseitigung neu zu beschließen. Die erforderliche Neukalkulation der Entgelte sieht teilweise erhebliche Erhöhungen und damit Mehrbelastungen der Bürger, Unternehmen und sonstiger Abwassererursacher vor. Wie immer bei solchen Entscheidungen steht die Frage, welche Alternativen es dazu gibt, die den Bürger weniger belasten. Es steht die Frage, ob es einfach nur um Mehreinnahmen für die Stadt bzw. seinen Eigenbetrieb oder um Fehler in der Geschäftsführung des Unternehmens geht.

Zunächst einige grundlegende Informationen, die für das Verständnis der Probleme wichtig sind. Es besteht für die Stadt und ihren für die Abwasserentsorgung verantwortlichen Eigenbetrieb, den Entsorgungsbetrieb Chemnitz (ESC) und für die Grundstückseigentümer bzw. –nutzer entsprechend der Vorgaben der Europäischen Union die Verpflichtung, bis 2015 die Abwasserentsorgung entsprechend dem neuesten Stand der Technik zu gestalten. Dazu wurde vom Stadtrat das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) beschlossen. Entsprechend dieses Konzeptes werden bis 2015 über 98 % aller Grundstücke an die zentrale Abwasserentsorgung angeschlossen sein. Das bedeutet andererseits, dass ca. 1700 Grundstücke hauptsächlich wegen ihrer Lage bzw. aus wirtschaftlichen Gründen dauerhaft nicht angeschlossen bleiben. Diese Grundstücke sind, soweit bisher noch nicht geschehen, bis 2015 mit einer abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage, die den entsprechenden Normen entspricht aus- bzw. umzurüsten. Entsprechend der beschlossenen Entwässerungssatzung ist vorgesehen, dass diese Grundstücksbesitzer einen Antrag auf Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung stellen können. Allerdings müssen sie dabei die Kosten des Anschlusses nach Abzug eines Eigenanteils des ESC, der sich ergibt aus den kapitalisierten Einnahmen des ESC aus diesen Anschlüssen für einen bestimmten Zeitraum, tragen.

Im Bereich der Abwasserentsorgung sind auch weiterhin hohe Investitionen erforderlich. Zu den hohen Investitionskosten für die Realisierung des ABK kommen noch zunehmende Kosten für die Sanierung des vorhandenen Kanalnetzes. Einige Zahlen sollen dies verdeutlichen: Im Zeitraum 2010 bis 2015 sind weitere Investitionen in Höhe von rund 95 Mio. € geplant. Davon soll etwa die Hälfte für die Sanierung des bestehenden 962 km langen Kanalnetzes verwendet werden. Fast ein Drittel dieses Netzes ist älter als 80 Jahren.

Im Zusammenhang mit der Realisierung dieser Maßnahmen ergibt sich ein grundsätzliches Finanzierungsproblem. Die Abschreibungen, die in die Gebührenkalkulation eingehen, fließen über die Gebühren über einen Zeitraum von bis zu 80 Jahren zurück. Die Kredite sind in einem wesentlich kürzeren Zeitraum zurückzuzahlen. Damit entsteht ein Finanzierungsproblem, welches nur über neue Kredite gelöst werden kann. Die nachfolgende vereinfachte Darstellung soll das Problem verdeutlichen.



Die Differenz zwischen höheren Aufwendungen und geringeren Erträgen ist hauptsächlich durch neue Kreditaufnahme auszugleichen. Die Verschuldung des ESC wird deshalb planmäßig von ca. 180 Mio. € auf etwa 238 Mio. € im Jahr 2015 ansteigen. Damit verbundene Auswirkungen auf die Entgelte spiegeln sich in den vorgelegten Beschlussvorlagen wieder.

Die Hauptgründe für die Entgelterhöhungen sind in Folgendem zu sehen:

Die fixen Kosten sinken nicht proportional mit dem Mengenrückgang des zu entsorgendem Schmutzwassers. Dies bedeutet, dass nur gering zu beeinflussende feststehende Kosten auf eine geringere Menge zu verteilen ist.

Die ertragswirksame Auflösung des sogenannten Sonderpostens Abwasserabgabe muss entsprechend der Prüfung des Jahresabschlusses des ESC in geringerer Höhe erfolgen als bisher. Allein dies verursacht beim Schmutzwasserentgelt eine Erhöhung um 26 Cent. Vorteil daraus ist, dass die Auflösung zeitlich gestreckt entgeltdämpfend erfolgt.

Mit der Fortsetzung der Investitionen des ABK sowie der erhöhten Aufwendungen für die Sanierung des bestehenden Kanalbestandes ist die Aufnahme neuer Kredite und damit zusätzliche Kreditkosten verbunden.

Die Gebührenausgleichsrückstellungen aus vergangenen Jahren sind vollständig aufgebraucht und können nicht mehr zur Entgeltdämpfung eingesetzt werden.

Durch die Integration der Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben in die Kalkulation sinken die Entgelte für die Entsorgung dieser Gruben. Gleichzeitig steigen dadurch aber die Entgelte für zentral entsorgtes Schmutzwasser.

Bestimmte Kosten, z.B. für Treibstoff oder Personal, sind gestiegen.

Beim Vergleich der Entgelte für die verschiedenen Entsorgungsvarianten sind große Unterschiede zu verzeichnen. Hinzu kommen noch unterschiedliche Aufwendungen beim Erstanschluss sowie dem laufenden Betrieb (z.B. Wartungskosten bei Kleinkläranlagen). Dabei müssen allerdings die unterschiedlichen Entsorgungsmengen berücksichtigt werden. Bei der zentralen Abwasserentsorgung fallen als Berechnungsmaßstab der Frischwasserverbrauch in Höhe von durchschnittlich  $30 \text{ m}^3$  pro Person und Jahr an (Berechnungsmaßstab ist der Frischwasserverbrauch). Bei modernen Kleinkläranlagen sind es etwa  $0,5 \text{ m}^3$  Klärschlamm pro Person und Jahr.

Auf Beschluss des Stadtrates hatte der ESC einen Prüfauftrag um eine Angleichung der unterschiedlichen Belastungen und damit eine höhere „Gebührengerechtigkeit“ zu erreichen.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist in die neue Entgeltkalkulation eingeflossen. Eine Angleichung der Entgelte für die verschiedenen Teilleistungen (Entsorgungsvarianten) ist aus rechtlichen Gründen nur beschränkt möglich, weil eine Quersubventionierung ausdrücklich ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme hiervon bildet die Entsorgung aus abflusslosen Gruben, weil hierbei eine vergleichbare Leistung mit der zentralen Abwasserentsorgung erbracht wird, nämlich die Entsorgung des gesamten anfallenden Schmutzwassers. Ausdruck dessen ist Senkung des Entsorgungsentgeltes für abflusslose Gruben. Ohne diese Angleichung wäre das Entsorgungsentgelt für abflusslose Gruben um ein mehrfaches höher.

Die Entgelterhöhung bei Kleinkläranlagen ist besonders hoch. Die anfallende Klärschlammmenge relativiert dies zwar, aber trotzdem bleibt die Frage nach den Ursachen dieser Entgelterhöhung. Ursachen hierfür sind der vollständige Verbrauch der Gebührenausgleichsrückstellung, sinkende Entsorgungsmengen und die weitere Zersiedelung der Kundengruppe und damit höhere Transportkosten.

Das Entgelt für Niederschlagswasser sinkt. Dies hat u.a. damit zu tun, dass die tatsächliche versiegelte Fläche sich aus verschiedenen Gründen gegenüber der geplanten Fläche geändert hat. Ohne die Einführung des Entgeltsplitting, also die gesonderte Berechnung eines Niederschlagswasserentgeltes würde zukünftig das Schmutzwasserentgelt  $3,68 \text{ €/m}^3$  betragen.

Eine immer wieder diskutierte Frage ist die nach der sogenannten kalkulatorischen Verzinsung, die großen Einfluss auf die Entgelthöhe hat. Ohne die Kalkulation dieser Verzinsung oder zumindest die zulässige Absenkung des Zinssatzes, der gegenwärtig mit 6 % angesetzt wird, würde natürlich eine Entgeltentlastung eintreten. Dem stehen aber folgende Überlegungen entgegen:

Die abgeführten Mittel an den Haushalt (2009 waren dies 1,8 Mio. €) stehen als allgemeine Deckungsmittel zur freien Verfügung. Daraus können also auch freiwillige Leitungen im Bereich Soziales, Jugend usw. finanziert werden. Diese Mittel würden dann bei dem sowieso schon vorhandenen Loch im Verwaltungs- bzw. Ergebnishaushalt zusätzlich nicht zur Verfügung stehen.

Aus den kalkulatorischen Zinsen sind zuerst die Fremdkapitalzinsen zu finanzieren. Wenn ein niedrigerer Zinssatz angesetzt würde, kann dies dazu führen, dass die kalkulatorischen Zinsen vollständig zur Finanzierung der Fremdkapitalzinsen verwendet werden müssen und weder Rücklagen gebildet noch eine Zuführung an den Haushalt erfolgen kann. Dies hat negative Auswirkungen auf die Liquidität des ESC sowie die mittel- und langfristige Entgeltentwicklung. Diese Folgen überwiegen den Vorteil, der sich aus der kurzfristigen Entgeltabsenkung ergibt, wenn der Zinssatz gesenkt würde.

Die steigende Belastung der Bürger durch Gebühren bzw. Entgelte muss gebremst werden. Bilden doch die Abwasserentgelte nur einen kleinen Teil hiervon. Insgesamt übersteigt sie die Einkommensentwicklung, soweit eine solche überhaupt vorhanden ist. Steigende Entgelte schlagen sich zudem auch negativ im kommunalen Haushalt nieder, vor allem bei den Kosten der Unterkunft für Hartz-IV- und Sozialhilfeempfänger. Auf kommunaler Ebene gibt es hinsichtlich der Veränderung dieser Situation insgesamt nur geringe Spielräume. Handlungsbedarf liegt auch hier zuerst bei Bund und Ländern, Gesetzgebung, die Finanzausstattung der Kommunen, das Sozialleistungssystem sowie andere Bereiche betreffend.

Entgelt für die Entsorgung von	Entgelt bis 2010	Entgelt 2011+2012
Schmutzwasser, zentral entsorgt	2,22 €/m <sup>3</sup>	2,70 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswasser	0,97 €/m <sup>2</sup>	0,85 €/m <sup>2</sup>
Schlamm aus Kleinkläranlagen	26,98 €/m <sup>3</sup>	59,91 €/m <sup>3</sup>
Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben	18,82 €/m <sup>3</sup>	8,64 €/m <sup>3</sup>

Die angegebenen Entgelte sind jeweils die zusammengefasste Summe der Entgelte von ESC und Stadtwerken bzw. eins energie.